

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 01.12.2010:

Rechts- und Handlungsfähigkeit

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>

Römisches Privatrecht (6)
4th International Roman Law Moot Court
07.-11. April 2011



Th. RUFNER Römisches Privatrecht 2

Römisches Privatrecht (6)

Personae – Römisches Personenrecht

- **Rechts- und Handlungsfähigkeit**
- Die personenrechtliche Gewalt über Ehefrauen, Hauskinder und Sklaven

Th. RUFNER Römisches Privatrecht 3

Römisches Privatrecht (6)

Rechts- und Handlungsfähigkeit

- **Rechtsfähigkeit:** Die Fähigkeit überhaupt Träger von Rechten und Pflichten zu sein.
 - Nach dem BGB sind alle Menschen rechtsfähig! Vgl. § 1 BGB.
 - Deutlicher § 16 ABGB Österreich 1811): „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als Person zu betrachten. Sklaverei oder Leibeigenschaft und die Ausübung einer sich darauf beziehenden Macht wird in diesen Ländern nicht gestattet“.
 - Pendant im Prozess: Parteifähigkeit.
- **Handlungsfähigkeit:** Die Fähigkeit durch eigene Rechtsgeschäfte Rechte zu erwerben oder zu verlieren (Geschäftsfähigkeit, §§ 104 f. BGB) und sich durch eigenes Fehlverhalten die Haftung für Ansprüche Geschädigter zuzuziehen (Deliktsfähigkeit, §§ 823 f. BGB).
 - Pendant im Prozess: Prozessfähigkeit.

Th. RUFNER Römisches Privatrecht 4

Römisches Privatrecht (6)

Prinzipiell rechtsunfähig sind:

- Frauen in der Hausgewalt ihres Ehemannes (*uxores in manu*) – aber: die Manus-Ehe stirbt gegen Ende der Republik aus.
- Hauskinder, solange ihr Vater lebt und sie nicht aus der Hausgewalt entlassen hat.
- Sklaven.

→ Ansonsten sind nach römischem Recht alle Menschen rechtsfähig. Jedoch ist die Rechtsfähigkeit von Nichtbürgern eingeschränkt. Bei der Handlungsfähigkeit bestehen Einschränkungen für

- o Frauen (soweit nicht *in manu*).
- o Minderjährige (soweit nicht in der Gewalt des Vaters).
- o Geisteskranke und Verschwender.

Th. RUFNER Römisches Privatrecht 5

Römisches Privatrecht (6)

Die Handlungsfähigkeit von Minderjährigen (soweit nicht in der Gewalt des Vaters)

Impuberes		Puberes	
Infantes (unter 7 Jahren)	Infantiae maiores	(Mädchen ab 12, Jungen ab 14 bzw. ab Eintritt der Geschlechtsreife)	
↓	↓	Minores XXV annis	Maiores XXV annis
Völlig handlungsunfähig, Vertretung durch den tutor (Vormund).	Geschäfte mit Zustimmung des tutor sind wirksam. Ohne den tutor kommt nur ein <i>negotium claudicans</i> zustande: Wirkung für, aber nicht gegen den Minderjährigen. Deliktsfähig sind in klassischer Zeit nur noch die <i>pubertati proximi</i> .	Volle Geschäfts- und Deliktsfähigkeit aber Schutz vor Übervorteilung durch die <i>lex Laetoria</i> . Betreuung durch einen <i>curator</i> (Pfleger).	

Th. RUFNER Römisches Privatrecht 6

Römisches Privatrecht (6)

Handlungsfähigkeit von Frauen (soweit nicht in der Hausgewalt ihres Vaters oder Ehemannes)

- Grundsätzlich nur mit Zustimmung eines Geschlechtsvormundes (*tutor mulieris*) zum Abschluss von Geschäften fähig.
 - Befreiung für Frauen mit dem Dreikinderrecht (*ius trium liberorum*).
 - Möglichkeit, den *tutor* durch den Prätor zur Zustimmung zwingen zu lassen.
- Praktisch agieren Frauen zunehmend selbständig.
 - Eigene Freigelassene als Geschlechtsvormünder.
- Keine Beschränkungen der Deliktsfähigkeit.

Th. Rufner Römisches Privatrecht 7

Römisches Privatrecht (6)

Handlungsfähigkeit von Geisteskranken und Verschwendern

- *Furiosi* (Wahnsinnige) sind geschäfts- und deliktsunfähig und werden von einem *curator* betreut.
- *Prodigi* (Verschwender) können vom Prätor entmündigt werden, dadurch verlieren sie die Fähigkeit, Verbindlichkeiten einzugehen und Vermögensgegenstände zu veräußern. Nur rechtlich vorteilhafte Geschäfte bleiben möglich.
 - Formel des Prätors: „Quando tibi bona paterna avitaque nequitia tua disperdis liberosque tuos ad egestatem perducis, ob eam rem tibi aere commercioque interdico“.
 - „Da du das Vermögen deiner Väter verschleuderst und deine Kinder in die Armut führst, deshalb verbiete ich dir Schulden und Veräußerung“.
 - Der *prodigus* erhält einen *curator*.

Th. Rufner Römisches Privatrecht 8

Römisches Privatrecht (6)

Bedeutung des Bürgerrechts

- Öffentlich-rechtlicher Aspekt: Stimmrecht in der Vollversammlung, Amtsfähigkeit.
- Anwendbarkeit des römischen *ius civile*
 - Fähigkeit zur Mitwirkung an Libralakten (*mancipatio* etc.)
 - Fähigkeit zur Mitwirkung an der *in iure cessio*.
- Fähigkeit, römische Bürger zu beerben oder von ihnen Vermächtnisse zu erhalten.

Th. Rufner Römisches Privatrecht 9

Römisches Privatrecht (6)

Beschränkungen des Rechtsstatus von Nichtbürgern

- *Latini* → Rechtsstatus der Mitglieder des Latinerbundes (Nachbarstädte Roms in ältester Zeit). Später als geminderte Bürgerstatus beibehalten und an bestimmte Personengruppen im Reich verliehen.
 - Latiner haben *connubium* und *commercium*, aber keine politischen Teilhaberechte.
- Sonstige *Peregrini*
 - Behalten das Bürgerrecht ihrer in das römische Reich eingegliederten aber formell fortbestehenden Heimatgemeinde.
 - Werden vor römischen Gerichten nach *ius gentium* beurteilt.
- *Dediticii*
 - Besonders niedriger Rechtsstatus.

Th. Rufner Römisches Privatrecht 10

Römisches Privatrecht (6)

Erwerb des Bürgerrechts

- Durch Geburt aus einem *iustum matrimonium* zwischen Römern oder zwischen einem Römer und einer Partnerin im Besitz des *connubium* oder durch nicht eheliche Geburt von einer römischen Mutter.
- Durch Freilassung.
- Durch Verleihung.

Th. Rufner Römisches Privatrecht 11

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 08.12.2010:

Die personenrechtliche Gewalt über Ehefrauen, Hauskinder und Sklaven

Prof. Dr. Thomas RUFNER
rufner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>